

NEWSletter

CASIS
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Ausgabe 1/2015



GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Ein höherer Frauenanteil im Vorstand führt dazu, dass das Geschäftsmodell riskanter betrieben wird.“



Studie Deutsche Bundesbank über die Risikobereitschaft von Vorständen deutscher Banken zwischen 1994 und 2010

Inhalt

I. Schwerpunktthema

Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) 2

II. Kurz notiert

Asset Encumbrance —Meldung und Offenlegung belasteter Vermögenswerte 6

Häufige Feststellungen aus Prüfungen nach § 44 KWG – Aus Erfahrungen lernen 8

BCBS 239 – Große Herausforderungen für Risikomanagement und IT 9

Die gesetzliche Frauenquote ist beschlossen – Was nun? 10

FinaRisikoV ersetzt FinaV 11

III. Neues zum Thema Steuern

E-Bilanzen—Erfahrungen der Finanzverwaltung 12

IV. CASIS intern

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen 13

Seminar– und Workshop-Angebote 13

Aufsichtsendlich 13

V. Impressum 14

Der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)

Empfängerkreis

- Vorstände, Geschäftsleiter, Interne Revision, Compliance Funktion, Risikocontrolling-Funktion von Kreditinstituten

1. Hintergrund

Die European Banking Authority (EBA) veröffentlichte am 19.12.2014 die „Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (SREP)“. Adressat dieser Guidelines sind nationale Aufsichtsbehörden.

Die Guidelines dienen der Förderung der gemeinsamen Prozesse und Methoden für den einheitlichen Aufsichtsmechanismus und für die Beurteilung des Risikomanagements. Basis ist die Bankenrichtlinie 2013/36/EU.

Die Zielsetzung dieser Guidelines ist es, eine einheitliche/konsistente Bewertung und Prüfung der Institute mit ähnlichem Risikoprofil, Geschäftsmodell und Portfoliostruktur durch die Aufsicht zu schaffen.

Dies war bisher nicht durchgängig der Fall. Das Rahmenwerk für den SREP, also den aufsichtlichen Überwachungs- und Bewertungsprozess, variierte auf nationaler Ebene.

Die Guidelines verstehen sich als richtungsgebend, nicht als limitierende aufsichtliche Meinung, solange der gültigen Rechtsprechung entsprochen wird.

Den Kreditinstituten zeigen diese Guidelines, mit welchen Anforderungen sie in aufsichtlichen Prüfungen ab 2016 rechnen müssen.

2. Übersicht

Im Überblick stellt sich der SREP wie folgt dar:

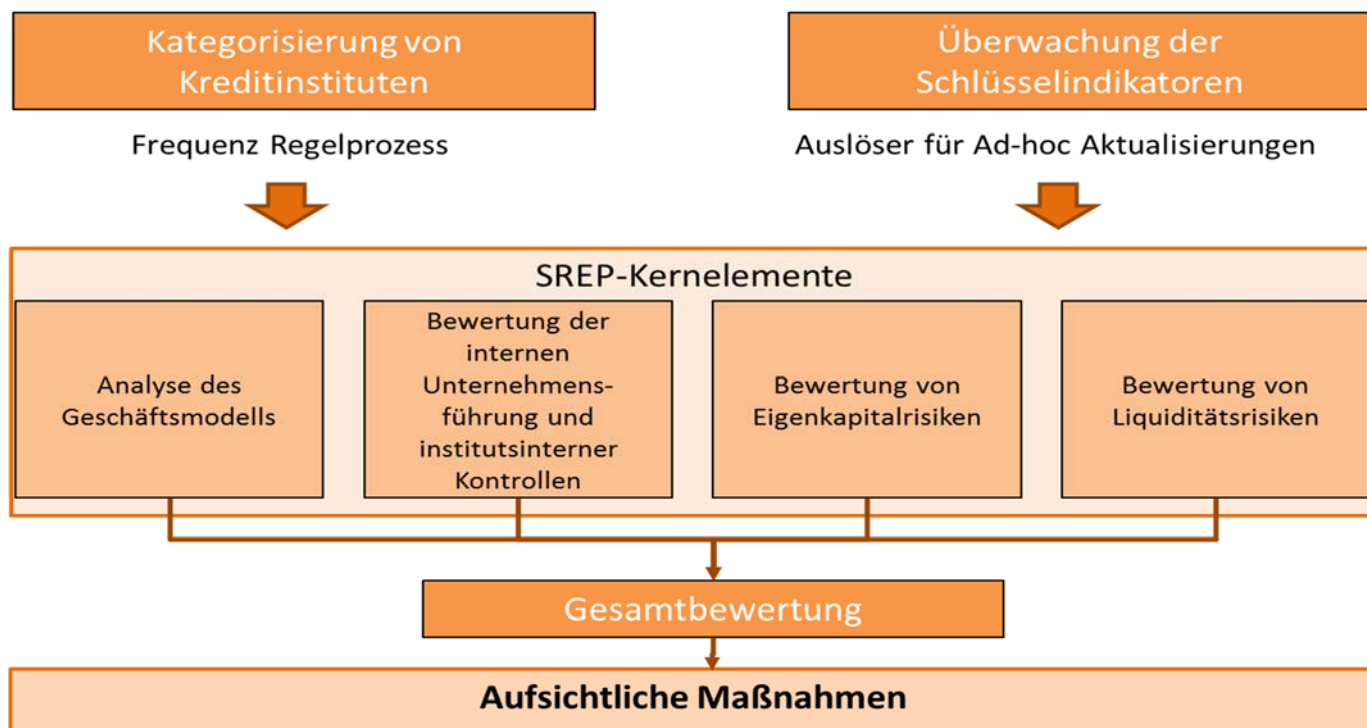


Abbildung 1: Überblick über den SREP

I. Schwerpunktthema

Institute werden zunächst kategorisiert (siehe Abb. 2). Daneben erfolgt eine regelmäßige Überwachung der wesentlichen finanziellen und nicht-finanziellen Indikatoren. Diese können gegebenenfalls auch Auslöser für eine Ad-hoc-Aktualisierung der Bewertung einzelner Kernelemente sein. Bei der Bewertung werden die Kernelemente des SREP (Analyse des Geschäftsmodells, Bewertung der internen Unternehmensführung und institutsinterner Kontrollen sowie Bewertung von Eigenkapital- und Liquiditätsrisiken) jeweils einzeln mit einem Scorewert versehen. Abschließend wird dieser in einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Aus der Gesamtbewertung werden dann gegebenenfalls aufsichtliche Maßnahmen abgeleitet.

3. Kategorisierung der Institute

Die Institute werden einer der folgenden vier Kategorien zugeordnet:

Kategorie	
1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Global
2	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht systemrelevante Institute mit <ul style="list-style-type: none"> – großen oder mittleren Gesellschaften oder mittleren nationalen Geschäftsaktivitäten, – Geschäftsaktivitäten in unterschiedlichen Geschäftsbereichen (inkl. Nichtbankgeschäft) ■ als nicht als systemrelevant eingestufte Spezialinstitute mit signifikanten Marktanteilen in dem jeweiligen Geschäftsbereich oder bei Zahlungsdienstleistungen oder „Financial exchange“
3	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht systemrelevante Institute mit <ul style="list-style-type: none"> – mittleren oder kleinen nationalen Geschäftsaktivitäten oder nicht erheblichen grenzübergreifenden Geschäftsaktivitäten, – Geschäftsaktivitäten in einer begrenzten Zahl von Geschäftsbereichen, – einer Fokussierung auf Kredit- und Finanzprodukte an Privat- und Geschäftskunden und einem geringen Angebot an Finanzprodukten. ■ als nicht als systemrelevant eingestufte Spezialinstitute mit weniger signifikanten Marktanteilen in dem jeweiligen Geschäftsbereich oder bei Zahlungsdienstleistungen oder „Financial exchange“
4	<ul style="list-style-type: none"> ■ alle anderen Institute

Abbildung 2: Kategorien der Institute im Rahmen des SREP

Abhängig von dieser Kategorie ergeben sich die Rhythmen für die Meldung und Bewertung der Schlüsselindikatoren, der Bewertung aller SREP-Elemente und der Zusammenfassung für die Gesamtbeurteilung (siehe Abb. 3).

Kategorie	Meldung Schlüsselindikatoren	Bewertung aller SREP-Kernelemente	Gesamtbewertung
1	quartalsweise	Jährlich	jährlich
2		Alle 2 Jahre	
3		Alle 3 Jahre	
4			

Abbildung 3: Rhythmen abhängig von der Kategorie

Bei Instituten der Kategorien 1 und 2 ist ein dauerhafter und permanenter Austausch zwischen der Aufsichtsbehörde und dem geschäftsführenden Organ des Instituts über alle Komponenten vorgegeben, der bei Instituten der Kategorie 3 nur risikoorientiert erfolgen muss.

4. Überwachung der Schlüsselindikatoren

Die Überwachung der wesentlichen finanziellen und nicht-finanziellen Indikatoren (Schlüsselindikatoren) erfolgt quartalsweise. Diese vierteljährliche aufsichtliche Überprüfung der Indikatoren umfasst unter anderem alle Quoten, die sich aus der CRR und CRD IV (CET1, LCR, NSFR etc.) sowie den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for own funds and eligible liabilities (MREL)) gemäß Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD), Art. 45 ergeben. Weiterhin werden Finanz- und Risikoindikatoren im Zusammenhang mit marktbasierter Indikatoren (z. B. CDS-spreads) einbezogen. Auch makroökonomische Indikatoren, die spezifischen Märkte, Länder oder Sektoren, in denen die Institute tätig sind, können zu berücksichtigen sein.

Diese quartalsweise Überwachung ermöglicht es, ungewöhnliche Bewegungen zu identifizieren und dadurch Hinweise für die Bewertung der Kapital- und Liquiditätsausstattung der Institute zu ziehen. Hierzu werden Schwellenwerte und Eskalationsmechanismen festgelegt.

Gegebenenfalls kann es zu einer Neubewertung einzelner SREP-Elemente und damit auch zu einem neuen Gesamtwert kommen.

5. Analyse des Geschäftsmodell

Die Analyse des Geschäftsmodells der Institute ist vergleichbar mit Elementen einer Due Diligence. Sie verläuft in mehreren Stufen. In einer Gesamtanalyse werden das Geschäftsumfeld und das derzeitige Geschäftsmodell quantitativ und qualitativ analysiert. Geschäftsstrategien werden, insbesondere im Hinblick auf geplante Veränderungen des Geschäftsmodells, daraufhin untersucht, ob das Geschäftsmodell des Instituts tragfähig ist und die strategischen Pläne nachhaltig sind.

6. Bewertung der internen Unternehmensführung und institutsinterner Kontrollen

Bei der Bewertung der internen Unternehmensführung (internal Governance) wird beurteilt, ob das interne Kontrollsystem adäquat zum Risikoprofil, Geschäftsmodell sowie zu Größe und Komplexität des Instituts ist.

Dabei werden u. a. Rahmenwerke zur internen Governance und zum Risikomanagement (insbesondere ICAAP und ILAAP), Auf- und Ablauforganisation der Geschäftsleitung, die Unternehmens- und Risikokultur, die Vergütungspolitik und –praxis und das Interne Kontrollsystem bewertet.

In diesem Zusammenhang spielt auch die Qualität der Organisationsrichtlinien eine wichtige Rolle.

7. Bewertung von Eigenkapital- und Liquiditätsrisiken

In diesem Modul werden die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process: ICAAP) und zur Angemessenheit der kreditinstitutseigenen Verfahren zum Liquiditätsmanagement (Internal Liquidity Adequacy Assessment Processes: ILAAP) bewertet.

Im Rahmen des SREP werden dabei alle wesentlichen Aspekte der Risiken und deren Steuerungs- und Kontrollprozesse beurteilt.

8. Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung werden die Bewertungen der einzelnen Kernelemente zusammengefasst. Dies soll es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, ein ganzheitliches Bild des Risikoprofils und der Überlebensfähigkeit des Instituts abzuleiten.

Es werden alle relevanten Sachverhalte der letzten 12 Monaten zusammengeführt. Die Gesamtbewertung erfolgt mittels eines Scorewertes von „1“ (kein erkennbares Risiko) bis „4“ (hohes Maß an Risiko), bzw. bei Instituten, die die Voraussetzungen für eine Einstufung als „ausfallend“ oder „wahrscheinlich ausfallend“ gemäß Artikel 32 der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) erfüllen, mit der Note „F“ (failing or likely to fail).

I. Schwerpunktthema

9. Aufsichtliche Maßnahmen

Das Gesamtergebnis ist der Ausgangspunkt und die Entscheidungsgrundlage für mögliche weitere Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörden anordnen können. Diese Maßnahmen können sich auf Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen gem. KWG oder auf Anforderungen an Geschäftsmodelle, Risikomanagement und weitere interne Kontrollsysteme sowie auf Geschäftsstrategien beziehen.

10. Neuerungen im Vergleich zum bisherigen nationalen Aufsichtsmechanismus

- Die Überwachung der Schlüsselindikatoren in dieser Art und Weise ist neu. Eine aktive Steuerung der Schlüsselindikatoren gewinnt an Bedeutung.
- Das Geschäftsmodell der Institute wird aufsichtlich beurteilt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit von Strategie und Planung gelegt. Wichtig hierbei ist, dass das Institut diesen Beurteilungsprozess begleiten kann.
- Die Beurteilung der internen Governance und Kontrolle gewinnt an Bedeutung – bislang standen eher die Beurteilung von Risikodaten und Methoden im Fokus der Aufsicht.
- Im Vergleich zum bisherigen Ansatz der Aufsicht beinhaltet die Guideline neue Elemente z. B. Challenger Modelle für ICAAP und ILAAP und neue OpRisk-Elemente.
- Die zum Gesamtergebnis führende Beurteilung ist wesentlich weiter gefasst, als die bisherigen Sonder- oder Schwerpunktprüfungen. Bei der Beaufsichtigung der Institute geht es mehr um den ganzheitlichen Blick.
- Es wird Peer-Group-Vergleiche im europäischen Vergleich geben.

Handlungsbedarf

- Beurteilung, welcher Kategorie das Institut zugeordnet wird
- Analyse, ob das Institut die Anforderungen bereits ausreichend erfüllt oder ob noch Lücken geschlossen werden können:
 - Betrachtung jedes Elements des SREP
 - Identifikation von erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere gilt dies, wenn sie Risikomess- und Risiko-steuerungsverfahren weiterentwickeln müssen.
- Prüfung, ob Maßnahmen zur Verbesserung einzelner Scorewerte bereits angegangen werden können
- Sicherstellung von Verantwortlichen für den SREP im Unternehmen; sofern Verantwortlichkeiten verteilt sind, gegebenenfalls Schaffung einer zentralen Stelle

Asset Encumbrance—Meldung und Offenlegung belasteter Vermögenswerte

Empfängerkreis

- Leiter Rechnungswesen/Leiter Meldewesen/Leiter Treasury

1. Neue Meldepflicht für belastete Vermögenswerte seit 31.12.2014

Am 21.01.2015 wurden die Regelungen zur sogenannten Asset Encumbrance Meldung, ein einheitliches Datenpunktmodell und Validierungsregeln im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Kernpunkt der Meldung ist die Darstellung von Vermögenswerten, die „belastet“ sind und somit nicht mehr der alleinigen Verfügungsmacht des Instituts unterliegen. Ziel der Aufsicht ist es zu identifizieren, wie stark Institute auf besicherte Finanzierung angewiesen sind.

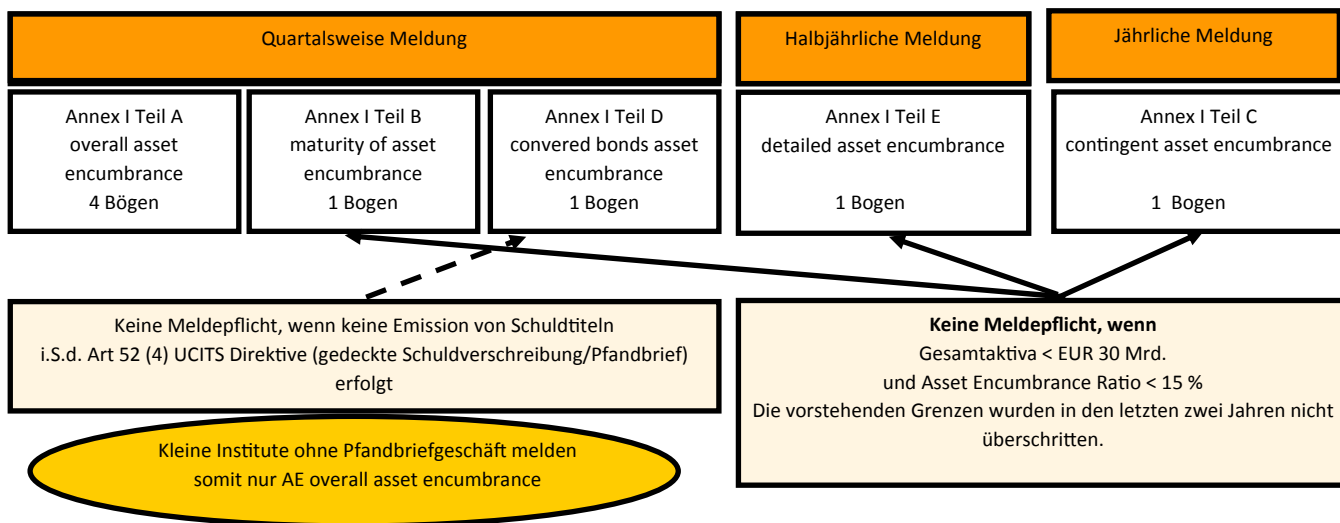
Ein Vermögenswert wird dabei für Zwecke der Asset-Encumbrance-Meldung als belastet behandelt, wenn er

- als Sicherheit hinterlegt wurde oder
- Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist

und nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann. Die Definition folgt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Erfasst werden faktisch alle Formen von Sicherheitenstellungen, insbesondere im Zusammenhang mit

- Pensions- und Leihgeschäften
- Sicherheitenstellungen bei OTC-Derivaten
- Sicherheitenstellungen bei CCPs (inkl. Default Funds)
- bei Zentralbanken verpfändete Wertpapiere
- Positionen, die verbrieft wurden, bilanziell jedoch nicht ausgebucht wurden und
- Bestände, die dem Deckungsstock von Pfandbriefen zugewiesen wurden

Die Asset Encumbrance Meldung umfasst bis zu neun Meldebögen, wovon vier Meldebögen („overall asset encumbrance“) von allen Instituten einzureichen sind, alle weiteren Bögen sind abhängig von den betriebenen Geschäftsaktivitäten einzureichen. Nachfolgendes Schaubild stellt die Meldebögen und die damit verbundene Meldefrequenz zusammenfassend dar:



II. Kurz notiert

Die Asset Encumbrance Ratio stellt dabei das Verhältnis belasteter Vermögenswerte zu dem Gesamtbestand an Vermögenswerten dar, wobei auch erhaltene Sicherheiten berücksichtigt werden:

$$AE \text{ Ratio} = \frac{\sum \text{belastete Vermögenswerte} + \sum \text{belastete (erhaltene) Sicherheiten}}{\sum \text{alle Vermögenswerte} + \sum \text{alle (erhaltene) Sicherheiten}}$$

Da die Meldebögen zur „overall asset encumbrance“ sowohl eine Darstellung belasteter als auch unbelasteter Vermögenswerte sowie erhaltener Sicherheiten erfordern, ist auch für Institute, die selbst keine Sicherheiten stellen, eine Meldung erforderlich.

Die Meldungen sind dabei sowohl auf Ebene des Einzelinstituts als auch auf Gruppenebene einzureichen. Meldepflichtig sind dabei alle Institute, die die COREP-Meldungen, d. h. Solvenz-, Liquiditäts- und Großkreditmeldungen, einreichen müssen. Erster Meldestichtag war der 31.12.2014, die Einreichung der Meldung musste bis zum 11.02.2015 erfolgen.

Die Einhaltung der Meldepflichten ist gemäß § 29 KWG durch den Jahresabschlussprüfer zu beurteilen. Aufgrund des ersten Meldestichtags am 31.12.2014 ist die Meldepflicht somit bereits Gegenstand der laufenden Jahresabschlussprüfungen.

Handlungsbedarf

- Erstellung und Abgabe der Meldungen auch durch Institute, die selbst keine Sicherheiten stellen
- Laufende Überwachung (und gegebenenfalls Steuerung) der AE Ratio

2. Offenlegung zur Asset Encumbrance

Neben der Pflicht zur Meldung der Asset Encumbrance ist diese auch Gegenstand der Offenlegung nach der CRR. Auf Basis des Art. 443 CRR wurden durch die EBA bereits am 27.06.2014 Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03) veröffentlicht.

Diese werden durch die BaFin in Form eines Rundschreibens übernommen. Der Entwurf des entsprechenden Rundschreibens wurde durch die BaFin am 25.02.2015 zur Konsultation gestellt (Konsultation 4/2015).

Der Rundschreiben-Entwurf enthält dabei sowohl Grundsätze zur Ausgestaltung der Offenlegung als auch Mustertabellen.

Im Einklang mit dem ersten Meldestichtag ist auch die Offenlegung erstmalig auf den Stichtag 31.12.2014 vorzunehmen und somit als Teil des Offenlegungsberichts für das Geschäftsjahr 2014 zeitnah nach der Feststellung des Jahresabschlusses zu veröffentlichen.

Handlungsbedarf

- Erweiterung der internen Offenlegungsrichtlinie um das Thema Asset Encumbrance
- Berücksichtigung der neuen Offenlegungspflichten im Offenlegungsbericht 2014, auch durch solche Institute, die selbst keine Sicherheiten stellen

II. Kurz notiert

Häufige Feststellungen aus Prüfungen nach § 44 KWG — Aus Erfahrungen lernen

Empfängerkreis:

- Institute im Geltungsbereich des KWG

Aus Erfahrungen lernen – Vorbereitung auf Sonderprüfungen durch die Aufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) veranlasst im Rahmen ihrer risikoorientierten Überwachung stichprobenartig und anlassbezogen sogenannte Sonderprüfungen durch die Deutsche Bundesbank oder dazu bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Erfahrungen aus Nachschauprüfungen zeigen, dass die von der Aufsicht festgestellten Mängel in den letzten drei Jahren vermehrt folgende Aspekte betrafen:

Allgemeines:

Aktualität und Vollständigkeit der Organisationsrichtlinien, insbesondere hinsichtlich Kontrollverfahren, Eskalationsmechanismen, geänderter gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften

Prüffelder Risikomanagement:

- Dokumentation und Methodik der Risikotragfähigkeitsermittlung
- Vollständige und konsistente Geschäfts- und Risikostrategie

Prüffeld Kreditgeschäft:

- Dokumentationsanfordernisse hinsichtlich der laufenden Limitüberwachung durch Markt und Marktfolge, Eskalationsmechanismen
- Angemessenheit und Aktualität der Risikoklassifizierung von Kreditnehmern
- Angemessenheit und Aktualität der Sicherheitenbewertung (Überprüfungsturnus, Vorlage von Gutachterbewertungen bei Grundschuldversicherungen, Berücksichtigung der Ergebnisse aus Marktschwankungskonzepten)
- Angemessenheit und Überprüfungsprozess der Risikomerkmale im Früherkennungsverfahren

Prüffeld Informationstechnologie:

- Risikoanalyse und angemessene Überwachung von Auslagerungsmaßnahmen
- Ausgestaltung der IT-Strategie und Zusammenhang mit Geschäfts- und Risikostrategie
- Berechtigungsmanagement und Überprüfung von vergebenen IT-Berechtigungen und Zeichnungsberechtigungen
- Informationssicherheit und IT-Risikomanagement (z. B. Schutzbedarfsanalysen, individuelle Datenverarbeitung)
- Angemessener Umgang mit IT-Entwicklungen und Releases (z. B. bei der Entwicklung, dem Test- und Releasemanagement, Trennung von Entwicklungs- und Produktionsumgebungen)

Handlungsbedarf

- Vorbereitung der Führungskräfte und Mitarbeiter auf die Zusammenarbeit mit den Sonderprüfern
- Simulation von Interviews
- Regelmäßige Durchführung von GAP-Analysen auf Basis von veröffentlichten Erfahrungen

BCBS 239—Große Herausforderungen für Risikomanagement und IT

Empfängerkreis

- Risiko-Vorstand, Risikomanagement, Meldewesen, Organisation und IT

Hintergrund

Im Januar 2013 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“ (BCBS 239). Der Baseler Standard 239 formuliert 14 Grundsätze, die erstmals global koordinierte Aufsichtsanforderungen an die Architektur der Risiko-IT und an das Datenmanagement der Institute konkretisieren und die folgenden vier eng miteinander verbundenen Themenbereiche abdecken:

- Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur
- Risikodaten-Aggregationskapazitäten
- Risikoberichterstattung
- Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit

Für die Praxis bedeutet dies, dass Kreditinstitute zukünftig trotz derzeit oftmals heterogener IT-Landschaften einen einheitlichen Risiko-Datenhaushalt sowie einen automatisierten Prozess zur Erstellung von Risikoberichten und Ad-hoc-Analysen vorhalten müssen, der den strengen Anforderungen des BCBS 239 an Datenqualität, -management und -aggregation gerecht wird. Prozesse, in denen Mitarbeiter manuell, zeitaufwendig und zudem fehleranfällig Berichtsdaten zusammentragen und aggregieren, werden den Prüfungen der Aufsicht zukünftig nicht mehr standhalten.

Betroffen von den Anforderungen des BCBS 239 sind im ersten Schritt alle global systemrelevanten Kreditinstitute. Diese haben die formulierten Grundsätze bis Januar 2016 umzusetzen. Für Institute, die als national systemrelevant eingestuft sind, beginnt die Umsetzungsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstufung. Für kleinere Institute gilt eine Umsetzung nach dem Proportionalitätsprinzip.

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des BCBS 239 in Folge der Komplexität für viele Häuser einen hohen Kapital- und Ressourceneinsatz bedeuten wird. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich in den MaRisk 6.0.

Handlungsbedarf

Bisherige eingesetzte Lösungen, die mit manuellen Prozessschritten oder individueller Datenverarbeitung unterstützt werden, sollten unter strategischen Gesichtspunkten im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes abgelöst werden, da diese den Anforderungen auf Dauer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr gerecht werden.

Umsetzung der Integration mit parallel laufenden Projekten, die ähnliche Prozesse, IT-Systeme und Ressourcen betreffen (z. B. Umsetzung von FINREP/COREP oder auch IFRS-Umstellungen). Daher sollte geprüft werden, ob und in welchem Maße die Anforderungen eingehalten werden oder ob Handlungsbedarf besteht. Dabei geht es insbesondere um die folgenden Handlungsfelder:

- IT-Infrastruktur und Governance, u. a. Datenarchitektur und Verantwortlichkeiten
- Fähigkeit zur Risikodatenaggregation, u. a. Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Integrität der Risikodaten
- Risikoreporting, u. a. Genauigkeit und Vergleichbarkeit (auch Überleitung) von Berichten, Berichtsfrequenzen und Umfang

II. Kurz notiert

Die gesetzliche Frauenquote ist beschlossen — Was nun?

Empfängerkreis

- Vorstände und Geschäftsführer, Personalleiter

Auf den ersten Blick ist das Gesetz nur für wenige börsennotierte Unternehmen relevant. Für Teile des Gesetzes ist dies auch so, aber es trifft auf mehr Unternehmen zu, als auf den ersten Blick zu erkennen ist. Daher sollten Geschäftsleiter und Personalleiter frühzeitig prüfen, ob eine Relevanz besteht. Für die Umsetzung der Anforderungen wird die Zeit sonst knapp.



Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ wurde am 06.03.2015 vom Bundestag beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den Anteil von Frauen in den Führungsgremien von Wirtschaft und Verwaltung wesentlich zu erhöhen. Eine freiwillige Selbstverpflichtung führte bisher nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen und dies trotz stetiger Zunahme der Anzahl qualifizierter Frauen.

Vor diesem Hintergrund müssen nunmehr alle Gesellschaften, die börsennotiert und paritätisch mitbestimmt sind, eine fixe Mindestquote für den Anteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat von 30 Prozent einführen und Zielgrößen für den Frauenanteil festlegen.

Die Quotenregelung greift damit bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit i.d.R. mehr als 2.000 Arbeitnehmern sowie bei Europäischen Aktiengesellschaften (SE), bei denen sich das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Bei Nichterfüllung ist die quotenwidrige Wahl nichtig. Die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze bleiben rechtlich unbesetzt („leerer Stuhl“).

Gesellschaften, die börsennotiert und/oder mitbestimmt sind (z. B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, GmbHs, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit i.d.R. mehr als 500 Arbeitnehmern) müssen Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, dem Vorstand/der Geschäftsführung und der 1. und 2. Führungsebene unterhalb des Vorstands/der Geschäftsführung festlegen. Über die Zielgrößen und deren Erreichung müssen sie öffentlich berichten.

Weitere Sanktionen bei Nichtumsetzung sind bisher zwar nicht festgelegt, aber es bestehen Berichtspflichten in Form von Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung zur

- Festlegung der Zielgrößen und
- Einhaltung der festgelegten Zielgrößen im Bezugszeitraum (bei Nichteinhaltung: Angabe zu den Gründen).

Handlungsbedarf

- Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen zum Kreis der Betroffenen gehört
- Bis 30.09.2015 Festlegung von Zielgrößen für den Aufsichtsrat und den Vorstand/die Geschäftsführung jeweils durch den Aufsichtsrat sowie die oberen Managementebenen durch den Vorstand/die Geschäftsführung
- Festlegung einer Frist zur Erreichung der Zielgröße (erste Frist maximal bis zum 30.06.2017; danach maximal fünf Jahre)

FinaRisikoV ersetzt FinaV; Allgemeinverfügung der BaFin

Empfängerkreis

- Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, übergeordnete Unternehmen

Hintergrund

Durch die „Verordnung zur Änderung der Finanzinformationenverordnung und der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ vom 29.12.2014 wurde aus der bisherigen Finanzinformationenverordnung (**FinaV**) die Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (**FinaRisikoV**). Sie enthält – zusätzlich zu Regelungen über die Einreichung von Finanzinformationen – Meldepflichten in Bezug auf die Risikotragfähigkeit der Institute sowie die einzureichenden Meldeformulare und konkretisiert die Anforderungen aus § 25 Abs. 1 und 2 KWG.

Die für in Bezug auf die Risikotragfähigkeit relevanten Meldeinhalte ergeben sich aus den jeweils relevanten Meldeformularen. Gemeldet werden müssen nach aktuellem Stand:

- Stammdaten
- allgemeine Informationen zum Risikotragfähigkeitskonzept
- Bestandteile des Risikodeckungspotenzials
- Angabe von Risiken und Limiten
- Angaben zu Steuerungsmaßnahmen

Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind grundsätzlich jährlich binnen einer Frist von sieben Wochen nach dem relevanten Meldestichtag bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Eine erhöhte Meldefrequenz (halbjährlich) besteht nach § 12 FinaRisikoV für große Institute, potentiell systemgefährdende Institute, Finanzhandelsinstitute sowie bestimmte Gruppen.

Der Meldestichtag für Risikotragfähigkeitsinformationen ist der 31.12. (erster Meldestichtag: 31.12.2015). Für Verpflichtete mit erhöhter Meldefrequenz ist dies zusätzlich der 30.06. (erster Meldestichtag: 30.06.2015, für den die Meldefrist einmalig bis zum 30.11.2015 verlängert wurde). Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind in Dateiform auf der Basis des Meldeformats XBRL einzureichen. Die entsprechenden Taxonomien sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der verlängerten Einreichungsfrist für den Meldestichtag 30.06.2015 auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden.

Befreit von der Pflicht zur Abgabe von Risikotragfähigkeitsmeldungen sind u. a. EU-Zweigniederlassungen sowie Kreditinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die für das Management von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation freigestellt sind.

Handlungsbedarf

- Klärung, Art und Umfang der Meldepflicht
- Anpassung Organisationsrichtlinie
- Simulation/Test der Erstmeldung
- Untersuchung Wechselwirkungen SREP, Säule I Meldungen und Lagebericht

E-Bilanzen - Erfahrungen der Finanzverwaltung

Empfängerkreis

Leiter Rechnungswesen, Steuerberater

E-Bilanzen haben ein Defizit bzgl. Datenqualität und -quantität:



Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, ist die Übermittlung der Bilanz und GuV per Fernübertragung als sogenannte E-Bilanz vorgeschrieben.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr einen ersten Zwischenstand zum Verfahren der E-Bilanzen aus den bis Ende November 2014 eingegangenen mehr als 700.000 Datensätzen gezogen.

Es wurde festgestellt, dass E-Bilanzen ein Defizit bezüglich Datenqualität und -quantität gegenüber konventionellen papierhaften Bilanzen vorweisen. Unternehmen haben daher oftmals zur Vermeidung von Nachfragen seitens der Finanzverwaltung bereits freiwillig weitere Daten wie Kontennachweise oder Anlagenspiegel übermittelt. Dies ist technisch jedoch nur noch bedingt möglich.

Die aktuell dennoch hohe Anzahl an Nachfragen durch die Finanzverwaltung unterstreicht dieses Informationsdefizit. Es entsteht durch diese Nachfragen ein erhöhter Arbeitsaufwand sowohl für Unternehmen und Steuerberater als auch für die Finanzverwaltung selbst.

Anpassungen an den Übermittlungssystemen wurden bereits vorgenommen. Weitere Anpassungen und Erfahrungsberichte bezüglich der E-Bilanzen bleiben abzuwarten.

Handlungsbedarf

- Zur Vermeidung von Rückfragen und dem damit verbundenen Aufwand empfiehlt es sich, im Zweifel initiativ parallel zur Übermittlung der E-Bilanz erläuternde Unterlagen papierhaft an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

IV. CASIS Intern

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen (Auszug)

- Umsetzung BCBS 239 Risikoreporting
- SREP Quick Scan
- Simulation und Change Management einer Sonderprüfung nach § 44 KWG
- Umsetzung Asset Encumbrance
- Optimierungsprozesse im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Umsetzungsprojekten
- Rechtliche Gestaltungsberatung (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)
- Marken- und Lizenzanmeldungen (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)

Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot (Auszug)

- Aufsichtsendlich für nationale/lokale Banken
- § 44 KWG reloaded—SREP, AQR, Challenger Modell in der Bankpraxis
- Gestaltungsansätze und Fallstricke: Wertberichtigungen im Straf-, Handels-, Steuer- und Aufsichtsrecht
- Zielgruppenorientierte Seminare für Aufsichtsrecht, z. B. Aufsichtsrecht für
 - Mitarbeiter in der Organisation
 - Mitarbeiter der IT-Abteilung
 - Mitarbeiter des Personalbereichs
 - Mitarbeiter in Marktberichen
 - Mitarbeiter in Marktfolgebereichen (Marktfolgen Passiv/Aktiv, Zahlungsverkehr)
- MaRisk 6.0

Aufsichtsendlich

Die CASIS Wirtschaftsprüfung bereitet nationale Banken aktiv auf die Internationalisierung der Bankenaufsicht vor und ist Herausgeber der „Banken Times Spezial Aufsichtsendlich“. Die aktuelle Ausgabe können Sie kostenlos unter <https://www.fc-heidelberg.de/daten/bankentimes/AufEng0415.pdf> beziehen.

This “Banken-Times SPEZIAL Aufsichtsendlich” refers to typically non-native English speakers, who as local bankers face challenges from implementing English-drafted regulatory requirements.



V. Impressum

Herausgeber dieser Ausgabe sind:

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 20
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht
und Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 36
60325 Frankfurt am Main
T: +49 69 9568096 10
F: +49 69 9568096 99
E-Mail: kontakt@gar-wpg.com

CASIS
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 24
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: s.beiersdorfer@casis-wp.de

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Carolin Riekel
c.riekel@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 15. Mai 2015

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen.

CASIS Newsletter im Online-Abo unter www.casis-wp.de/aktuelles